

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: rechtsetzung@ezv.admin.ch

Lausanne, 23. Dezember 2020

Stellungnahme zu BAZG-VG, ZoG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme und bedanken uns dafür.

Der Swiss Shippers' Council vertritt die Interessen der schweizerischen Exporteure und Importeure aus allen Branchen und damit in Bezug auf die vorliegende Zollrechtsrevision die wohl wichtigste Anspruchsgruppe überhaupt. Dementsprechend gross ist unser Interesse, unsere Motivation und nicht zuletzt auch unsere Legitimation an diesen Gesetzesentwürfen mitzuwirken.

Bei der Beurteilung haben wir den Fokus auf die für Exporteure und Importeure besonders wichtigen Elemente gerichtet.

2. Gesamtfazit

Wir begrüßen den Willen der Eidg. Zollverwaltung (EZV) zur Vereinfachung und Vereinheitlichung von Prozessen, zur Digitalisierung und der entsprechenden Anpassung ihrer Organisationsstrukturen.

Die Anpassung des bestehenden Rechts hat in erster Linie EZV-interne Gründe. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe BAZG-VG und ZoG wie auch der entsprechende Erläuternde Bericht (EB) lassen dies deutlich erkennen. Sie berücksichtigt zu einseitig die Bedürfnisse der EZV, aber zu wenig die der Exporteure und Importeure.

Vor einer rechtlichen Anpassung in diesem Ausmass müsste eigentlich im Minimum

- Klarheit über die Zukunft der Industriezölle herrschen, sowie
- die allgemeine Zollpflicht für Waren und
- das Verfahren und die Zuständigkeit für die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

mit der Wirtschaft ergebnisoffen diskutiert werden.

Die exportierende und importierende Wirtschaft wurde bei der Ausarbeitung dieser Gesetzesvorschläge jedoch nicht einbezogen. Vertiefte und ergebnisoffene Diskussionen mit praxiserprobten Experten aus unserem Umfeld hat die EZV nicht geführt. Von Mitgliedern an Informationsveranstaltungen usw., vorgebrachte Inputs fanden ebenfalls keinen Eingang in die Entwürfe BAZG-VG bzw. ZoG.

Eine Entlastung der Exporteure und Importeure bestätigt die EZV nur in reichlich theoretischer und unverbindlicher Form im EB. In den Gesetzesentwürfen selbst aber, will heissen konkret und verbindlich, können wir ein glasklares Bekenntnis zur Entlastung der Unternehmen nicht erkennen!

3. Anforderungen

Unsere Beurteilung der Entwürfe BAZG-VG und ZoG leitet sich im Wesentlichen aus unseren Anforderungen an das Zollrecht ab. Diese lassen sich stichwortartig und grob wie folgt zusammenfassen:

1. praktische Machbarkeit, insbesondere auch für KMU
2. freie Wahl ob und welcher Zolldienstleister, gesetzlich garantiert
3. freier Warenverkehr so weit wie möglich, Einbezug des Zolls nur soweit nötig
4. administrative Entlastung für die Wirtschaft
5. finanzielle Entlastung für die Wirtschaft
6. Fairness und Partnerschaft zwischen Zoll und Wirtschaft
7. Standortvorteile für die Schweiz
8. keine «gewerblichen Geschäftsfelder» für den Zoll und keine Gebühren
9. kein Selbstzweck des Zolls und keine Wettbewerbsverzerrungen durch den Zoll
10. keine Besitzstandswahrung durch den Zoll, abgeleitet aus dem Ist-Zustand der zu erhebenden Steuern, der vorhandenen Instrumente, Prozesse usw.

4. Änderungsanträge BAZG-VG

Antrag 1

Die Einfuhrsteuer gem. Mehrwertsteuergesetz wird bei steuerpflichtigen Personen direkt durch die Eidg. Steuerverwaltung erhoben. Diese Änderung bringt für Importeure eine administrative Entlastung und könnte mit der Öffnung des heutigen Ver-lagerungsverfahrens im Rahmen der MWSTG-Revision umgesetzt werden.

→ Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b wie folgt ändern:

«die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), **wenn die Warenverantwortliche gemäss Art. 7, Ziffer e. nicht steuerpflichtig im Sinne des MWSTG ist.**»

Das MWSTG ist in diesem Zusammenhang wie folgt zu ändern:

→ Artikel 18, Absatz 1:

«Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen **sowie die Einfuhr von Gegenständen durch steuerpflichtige Personen**; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.»

→ Artikel 50:

«Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen **durch nichtsteuerpflichtige Personen** gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.»

Antrag 2

Die Warenanmeldung selbst beinhaltet keine transportbezogenen Angaben. Sie bleibt von der Referenzierung inhaltlich unberührt. Für die Referenzierung und die Meldung der transportbezogenen Angaben ist eine separate Meldung (Referenzierungsmeldung) vorzusehen.

→ Artikel 7, Buchstabe g wie folgt ändern:

«Transportverantwortliche: Person, die für den Transport verantwortlich ist ~~und daher in der Warenanmeldung als mit dem Transport der Ware beauftragte Person bezeichnet ist;~~»

→ Artikel 12, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss ~~in der die~~ Warenanmeldung ~~mit dem Transportmittel verknüpft angegeben~~ werden, mit welchem ~~Transportmittel~~ die Ware ein-, aus- oder durchgeführt werden soll (Referenzierung). ~~Die Warenanmeldung selbst bleibt von der Referenzierungsmeldung (Referenzierung inkl. Mitteilung des Transportverantwortlichen und der übrigen transportbezogenen Angaben) unberührt.»~~

→ Artikel 12, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Der Referenzierungspflicht unterliegt die Transportverantwortliche oder, wenn es keine solche gibt, die Warenverantwortliche. ~~Die Warenverantwortliche kann die Referenzierung in der Warenanmeldung oder mittels Referenzierungsmeldung vornehmen.»~~

Antrag 3 (siehe auch Antrag 1 zum ZoG)

Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.

→ Artikel 8, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt werden oder einer Inlandabgabe unterliegen, müssen angemeldet werden. ~~Von der Anmeldepflicht ausgenommen sind Waren, welche gemäss Art. 3 ZoG nicht zollpflichtig sind.~~

→ Artikel 8, Absatz 4 wie folgt ändern:

«Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der freien Periode eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode ~~im eingeführten Zustand~~ auf Handelsstufe noch vorhanden sind, müssen erneut an-gemeldet werden. ~~Nicht zur Handelsstufe zählt der Detailhandel (Verkaufsfläche inkl. Lager und Transportmittel).~~»

→ Artikel 8 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Nicht anmeldepflichtige Waren sowie Waren, die Gegenstand einer aktivierten Warenanmeldung gemäss Art. 13 sind, können die Zollgrenze unabhängig des Wochentages und der Tageszeit passieren. Vorbehalten bleiben anderslautende, nicht vom BAZG zu verantwortende, Bestimmungen (z. B. Nachtfahrverbot).»

→ Artikel 14, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss die elektronische Warenanmeldung **spätestens** im Zeitpunkt des Verbringens der Ware über die Zollgrenze **elektronisch** aktiviert werden. **Das BAZG stellt sicher, dass die elektronische Aktivierung unabhängig des Wochentages und der Tageszeit möglich ist.**»

Antrag 4

Begleitdokumente zu einer Warenanmeldung sind nur bei Kontrollen einzureichen.

→ Artikel 9, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Die Warenanmeldung muss elektronisch oder in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form erfolgen. **Bei Kontrollen gemäss dem 8. Titel sind ~~Es müssen alle notwendigen~~ notwendige Begleitdokumente ~~übermittelt werden zu übermitteln.~~**»

Antrag 5

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Bedingungen für Verfahrenserleichterungen sind unabhängig davon festzulegen.

→ Artikel 15, Absatz 1 wie folgt ändern:

«**Im Zusammenhang mit den internationalen Bestrebungen und Verpflichtungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Sicherung der Lieferkette verleiht das BAZG** ~~verleiht~~ Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Gesuch den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:»

→ Artikel 15, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen ~~und legt fest, welche Verfahrenserleichterungen den AEO gewährt werden.~~»

Antrag 6

Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates. Er muss vielmehr gewährleisten, dass Warenverantwortliche Zolldienstleister frei wählen können (= freier Zugang zum Zolldienstleisternetz).

→ Artikel 10 wie folgt ändern

Neuer Absatz: «Die Warenverantwortliche hat in jedem Fall, unabhängig der Ware, der Sendungsgrösse, des Transportmittels usw., das Recht, die Warenanmeldung selbst vorzunehmen oder eine selbst gewählte Datenverantwortliche damit zu beauftragen. Sowohl Transportverantwortlichen wie auch Datenverantwortlichen und anderen Personen ist es untersagt, der Warenverantwortlichen für die Ausübung dieses Rechts Kosten aufzuerlegen oder sie dafür in irgendeiner Form zu behindern (z. B. durch Verzögerung des Transports) oder zu benachteiligen.»

→ Artikel 16, Absatz 1 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Datenverantwortliche müssen über die erforderliche Eignung verfügen.~~»

→ Artikel 16, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Der Bundesrat regelt die Eignungsvoraussetzungen für Datenverantwortliche, welche nicht im schweizerischen Staatsgebiet und nicht in den Zollanschlussgebieten ansässig sind.»

Antrag 7

Das BAZG veranlagt und erhebt die Einfuhrabgaben bei schweizerischen Personen gesammelt und periodisch, auch wenn die Warenanmeldung sendungsbezogen eingereicht und aktiviert wird.

→ Artikel 18, wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Bei Warenverantwortlichen mit Sitz im schweizerischen Staatsgebiet oder in den Zollanschlussgebieten veranlagt das BAZG die Abgaben zusammengefasst je Kalendermonat oder -vierteljahr (periodische Veranlagung). Wünscht die Warenverantwortliche nicht ausdrücklich die periodische Veranlagung je Kalendermonat, erfolgt diese je Kalendervierteljahr. Die Warenverantwortliche kann mit der Warenanmeldung eine Einzelveranlagung für diese Warenanmeldung verlangen.»

→ Artikel 27, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Die Abgabeschuld wird mit ihrer ~~Verfügung-Entstehung~~ fällig.»

→ Artikel 52, Absatz 3 wie folgt ändern:

«Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten sind verpflichtet, regelmässig im Informationssystem nach Artikel 67 zu prüfen, ob ihnen neue Dokumente übermittelt worden sind. Das BAZG teilt auf eine vom Adressaten angegebene E-Mail-Adresse mit, wenn neue Dokumente übermittelt worden sind.»

Antrag 8

Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermässigungen zu berücksichtigen.

→ Artikel 18, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Das BAZG kann die Bemessungsgrundlage der von ihm zu erhebenden Abgaben nach pflichtgemässen Ermessen schätzen, wenn keine Warenanmeldung vorliegt, oder diese unvollständig ist ~~oder wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.~~»

→ Artikel 18, Absatz 3 wie folgt ändern:

«Nicht angemeldete Waren werden von Amtes wegen veranlagt. Ermässigungen von Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben, welche der Warenverantwortlichen bei ordnungsgemässer Warenanmeldung offensichtlich gewährt worden wären, sind auch bei der Veranlagung von Amtes wegen zu gewähren.»

Antrag 9

Die inländische Warenverantwortliche ist nur dann Abgabenschuldner, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liegt.

→ Artikel 21, Absatz 1, Buchstabe a wie folgt ändern:

«die Warenverantwortliche nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1, wenn die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchgeführt wurde und, sofern eine Datenverantwortliche an der Warenanmeldung beteiligt ist, die Datenverantwortliche über einen direkten und schriftlichen Auftrag der Warenverantwortlichen verfügt;»

→ Artikel 21, Absatz 2 wie folgt ändern:

Das BAZG macht die Abgabeschuld ~~vorerst~~ bei der Warenverantwortlichen geltend, sofern diese gemäss dem vorstehenden Absatz Abgabenschuldnerin ist, ansonsten direkt bei der Datenverantwortlichen oder der Transportverantwortlichen. Kann eine Abgabenschuldnerin oder ein Abgabenschuldner ~~die Warenverantwortliche~~ die Abgabeschuld ganz oder teilweise nicht tilgen und ist eine genügende Sicherstellung nicht möglich, so haften die anderen Abgabeschuldnerinnen oder Abgabeschuldner solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht.»

→ Artikel 21, Absatz 3 wie folgt ändern:

«Der Bundesrat kann ~~bei grenzüberschreitenden Post- und Kuriersendungen sowie~~ im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eine von Absatz 2 abweichende Reihenfolge für die Belangung der Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner festlegen.»

→ Artikel 23 wie folgt ändern:

«~~Die Transportverantwortliche haftet nicht solidarisch, wenn sie oder die~~ Die mit dem Warentransport betraute natürliche Person haftet nicht solidarisch, wenn sie nicht in der Lage war zu erkennen, ob die Ware ~~richtig~~ angemeldet worden ist.»

Antrag 10

Für inländische Abgabenschuldner beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.

→ Artikel 28, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Für Abgabeschulden von Personen mit Sitz im schweizerischen Staatsgebiet oder in den Zollanschlussgebieten beträgt die Zahlungsfrist, sofern andere Abgabeerlasse gemäss Art. 4 nichts anderes vorsehen, 60 Tage. Bis zum Ablauf dieser Zahlungsfrist verzichtet das BAZG auf eine Sicherstellung der Abgabeforderung gemäss dem 2. Kapitel dieses Titels, ausser in den Fällen gemäss Art. 32, Absatz 2. In den übrigen Fällen legt das ~~Das~~BAZG ~~legt~~die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen fest.»

→ Artikel 33 wie folgt ändern:

«Abgabeforderungen werden, ~~soweit vorgesehen~~, durch eine Sicherheitsleistung sichergestellt. Können sie damit nicht genügend sichergestellt werden, so erlässt das BAZG eine Sicherstellungsverfügung oder macht das Pfandrecht geltend.»

→ Artikel 38, Absatz 2, Buchstabe b wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~nachweist, dass die Waren beziehungsweise Sachen ohne ihre oder seine Schuld zur Widerhandlung benutzt worden sind oder dass sie oder er das Eigentum oder den Anspruch auf Erwerb von Eigentum vor der Beschlagnahme erworben hat, ohne von der Nichterfüllung der Abgabepflicht zu wissen.~~»

Antrag 11

Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen usw.) kostenlos.

→ Artikel 31, Buchstabe c wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten.~~»

→ Artikel 62, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Das Verfahren auf Erlass einer ~~Veranlagungsverfügung~~Verfügung oder einer Bewilligung nach ~~Artikel 11 Absatz 3~~diesem Gesetz, dem Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG), einem Abgabeerlass gemäss Art. 4 und das

Einspracheverfahren gemäss dem 2. Abschnitt sind ~~in der Regel~~ kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.»

→ Artikel 62, Absatz 2, Buchstabe b wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~wegen Kontrollen, die zu Beanstandungen des BAZG führen.~~»

→ Artikel 63 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Soweit im Verfahren vor dem BAZG Kosten und Entschädigungen auferlegt werden, bestimmt der Bundesrat deren Höhe.~~»

→ Artikel 140, Absatz 1 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Das BAZG erhebt Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen und besondere amtliche Verrichtungen, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen, namentlich für Bewilligungen nach den Artikeln 44 und 45, die Anordnung von Sicherheitsleistungen und Betriebsprüfungen, soweit diese zu Beanstandungen führen. Vorbehalten bleibt Artikel 62.~~»

Antrag 12

Bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen.

→ Artikel 39, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Hat das BAZG ~~irrtümlich~~ eine von ihm zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder einen zurückerstatteten Abgabebetrag zu hoch festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb ~~der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss Art. 30, Absatz 1 eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung~~ mitteilt.»

→ Artikel 39 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «~~Die Abgabenschuldnerin oder der Abgabenschuldner kann eine zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung zulässige Abgabebefreiung oder -ermässigung bzw. eine zu diesem Zeitpunkt zulässige Rückerstattung von Abgaben auch nachträglich geltend machen und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss Art. 30, Absatz 1.~~»

→ Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe c wie folgt ändern:

«wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ~~unverschuldet~~ eine Nachforderung nach Artikel ~~38–39~~ des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 VStrR leisten muss, die offensichtlich stossend erscheint;»

→ Artikel 58, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert ~~60 Tagen nach der Eröffnung~~ fünf Jahren ~~nach Ablauf des Kalenderjahres, in der sie eröffnet worden ist,~~ Einsprache erhoben werden.»

Antrag 13

Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sind nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und somit auch für kleine Unternehmen erhältlich.

→ Artikel 44, Absatz 5, Buchstabe e wie folgt ändern:

«das Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur ~~und geeigneter Sicherheitsstandards;~~»

→ Artikel 44, Absatz 5, Buchstabe f wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~die Mindestanzahl an Ein- und Auslagerungen;~~»

→ Artikel 44, Absatz 5, Buchstabe g wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Pflichten bezüglich die Aufbewahrung und Bekanntgabe von Daten.~~»

→ Artikel 44, Absatz 6 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Der Bundesrat kann weitere Bewilligungsvoraussetzungen vorsehen.~~»

Antrag 14

Systemausfälle beim BAZG werden nicht auf dem Rücken der Wirtschaftsbeteiligten ausgetragen.

→ Artikel 49 wie folgt ändern:

«Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtlichen Modalitäten für den Fall, dass das Informationssystem nach Artikel 67 ausfällt oder nicht erreichbar ist. **Aufforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten, bereits getätigte elektronische Eingaben zu wiederholen oder ein papierbasiertes Notfallverfahren anzuwenden, sind unzulässig.**»

Antrag 15

Die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten ist auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren.

→ Artikel 56, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Daten und Dokumente, die für die Anwendung dieses Erlasses erforderlich sind, sind bis zum Eintritt der **Abgabefestsetzungsfrist gemäss Art. 30, Absatz 1 absoluten Verjährung der Abgabeforderung** sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.»

Antrag 16

Die Auskunft über vorhandene Daten juristischer Personen ist gewährleistet.

Neuer Artikel:

«1 Jede juristische Person und Person ohne eigene Rechtspersönlichkeit kann vom BAZG Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

2 Die betroffene juristische Person oder Person ohne eigene Rechtspersönlichkeit erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit eine transparente und korrekte Datenbearbeitung gewährleistet ist.

3 Das BAZG muss kostenlos Auskunft erteilen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist.

4 Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen auf elektronischem Wege erteilt.»

Antrag 17

Warenkontrollen erfolgen mit höchster Sorgfalt und das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

→ Artikel 81 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Dabei wendet das BAZG geltende rechtliche Bestimmungen und branchenübliche Standards an, welche der Verhinderung von Schäden an der Ware und der Abwendung von Gefahren durch die Ware dienen. Andernfalls ist das BAZG schadenersatzpflichtig.»

→ Artikel 81 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Das BAZG teilt der Warenverantwortlichen das Ergebnis einer Warenkontrolle unverzüglich mit.»

Antrag 18

Das BAZG bzw. die Zollgesetzgebung greift nicht in die Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten ein.

→ Artikel 83, Absatz 1 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Datenverantwortliche können für die Kosten, die ihnen durch eine physische Kontrolle entstehen, einen Pauschalbetrag zu den Transportkosten und den übrigen Speditionskosten aufrechnen.~~»

Antrag 19

Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.

→ Artikel 128 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Das BAZG kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn die Leistungen:~~

~~a. mit seinen Aufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern;~~

~~und keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, indem sie zu Marktbedingungen und ohne Quersubventionierungen erbracht werden.~~

~~Als gewerbliche Leistung gilt auch die Überlassung von Teilen der Infrastruktur des BAZG an Dritte.»~~

→ Artikel 129 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Das BAZG verlangt für das Erbringen gewerblicher Leistungen an Dritte und für das Überlassen seiner Infrastruktur ein Entgelt.~~

~~Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen.»~~

Antrag 20

Die Strafverfolgung betrifft alle Wirtschaftsbeteiligte in gleichem Ausmass.

→ Artikel 133 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Von einer Strafverfolgung kann abgesehen werden: a. in besonders leichten Fällen; b. bei Vorliegen besonderer Umstände, wenn entweder die Schuld oder bei Fahrlässigkeit die Tatfolgen besonders geringfügig sind.~~»

→ Artikel 134 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Die Selbstanzeige einer juristischen Person erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter und Vertreterinnen. Die Solidarhaftung gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStrR der Organe oder der Vertreter und Vertreterinnen wird aufgehoben und von einer Strafverfolgung wird abgesehen.»

Antrag 21

Die Mitsprache der Wirtschaft bei der Weiterentwicklung des Zollrechts ist mit einem Konsultativgremium sicherzustellen (analog zur MWST).

Neuer Artikel: «Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Zollpraxis und der Konsumenten und Konsumentinnen, ein.

Das Konsultativgremium berät Anpassungen dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG), des Zollarifgesetzes (ZTG) und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen Praxisfestlegungen und Richtlinien bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.

Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbstständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.»

5. Änderungsanträge ZoG

Antrag 1

Waren sind nur zollpflichtig, wenn sie Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben unterliegen oder Gegenstand von Rückerstattungen oder nichtabgaberechtlichen Erlassen sind oder im Verkehr mit «unsicheren» Gebieten.

→ Artikel 3, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Waren, die ein- oder ausgeführt werden, sind zollpflichtig, wenn:

- a. sie vom BAZG zu erhebenden Ein- oder Ausfuhrabgaben gemäss Art. 4 BAZG-VG unterliegen und gemäss Zolltarifgesetz (ZTG) nicht zollfrei sind oder
- b. die Warenverantwortliche gem. BAZG-VG Art. 7 dafür Rückerstattungen von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgaben geltend macht oder
- c. sie einer Warenbestimmung gemäss BAZG-VG Art. 11, Buchstabe g oder h zugeführt werden oder
- d. auf sie eine ein-, aus- oder durchfuhrspezifische Massnahme (z. B. eine Bewilligungspflicht) nach einem nichtabgaberechtlichen Erlass Anwendung findet und das BAZG mit entsprechenden Vollzugsaufgaben betraut ist oder
- e. sie direkt von ausserhalb des gemeinsamen Sicherheitsraumes gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (ZESA) stammen oder direkt nach ausserhalb dieses Sicherheitsraumes gelangen.»

→ Artikel 3 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «Die Warenverantwortliche kann für nicht zollpflichtige Waren gemäss Absatz 1 die Warenanmeldung gemäss BAZG-VG, 2. Titel durchführen. Unterlässt sie dies, meldet sie die warenbezogenen Daten, welche für die Aussenhandelsstatistik gem. Zolltarifgesetz (ZTG) zwingend notwendig sind, dem BAZG zusammengefasst je Kalendermonat.»

Antrag 2

Die Zollabgaben sind bei unveränderter Ausfuhr der Waren generell rückzuerstatten.

→ Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d wie folgt ändern:

«Waren, die in den freien Verkehr eingeführt worden sind und ~~aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen~~ innerhalb ~~von drei Jahren~~ der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss BAZG-VG, Art. 30, Absatz 1 unverändert oder wegen eines bei ihrer Verarbeitung im Zollgebiet festgestellten Mangels verändert wieder ~~an die Versenderin oder den Versender~~ ins Zollausland ausgeführt werden (~~ausländische Rückwaren~~).»

→ Artikel 4, Absatz 2 wie folgt ändern:

«Der Bundesrat kann vorsehen, dass ~~ausländische Rückwaren~~ Waren gemäss Absatz 1, die im Zollgebiet vernichtet ~~oder als Futtermittel verwendet~~ werden, ganz oder teilweise zollfrei sind. Er regelt das Verfahren der Rückerstattung von bereits geleisteten Zollabgaben.»

Antrag 3

Abgabenermässigungen können berücksichtigt werden, auch wenn Waren nicht oder zu wenig differenziert angemeldet werden.

→ Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe a wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~die Warenanmeldung enthält eine ungenügende oder zweideutige Bezeichnung der Ware; oder~~»

→ Artikel 9 wie folgt ändern:

Neuer Absatz: «~~Offensichtlich gültige Ermässigungen von Zollabgaben können auch in den Fällen gemäss Absatz 2 und 3 geltend gemacht werden.~~»

Antrag 4

Zolltarif- und Ursprungsauskünfte sind unabhängig der Warenein- oder -ausfuhr anfechtbar. Zusätzlich können Zollwertauskünfte beantragt werden.

→ Artikel 10, Absatz 1 wie folgt ändern:

«Das BAZG ~~erteilt~~ verfügt gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) auf schriftliche Anfrage hin ~~Auskunft über~~ die zolltarifarisches Einreihung, den Zollwert gemäss dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, sowie den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung von Waren.»

→ Artikel 10, Absatz 2 wie folgt ändern:

«~~Die Auskunft ist öffentlich; vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen nach dem vorliegenden Gesetz oder einem anderen Erlass.~~ Auskünfte gemäss Absatz 1 sind öffentlich. Das BAZG legt diese gesamthaft, in geordneter Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen usw. öffentlich zugänglich auf.»

Antrag 5

Zollwiderhandlungen werden nur bei Vorsatz bestraft.

→ Artikel 15, Absatz 4 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Zollabgaben.~~»

→ Artikel 16, Absatz 3 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Zollabgaben.~~»

→ Artikel 17, Absatz 3 wie folgt ändern:

Komplett streichen: «~~Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen des Warenwerts.~~»

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Swiss Shippers' Council



Fabio Regazzi
NR, Präsident



Philipp Muster
Direktor